

STANDARDSCHUTZKONZEPT FÜR BED & BREAKFAST-BETRIEBE UNTER COVID-19

Version 23.12.2021

EINLEITUNG

Dieses Schutzkonzept dient als Vorlage für alle Bed & Breakfast-Betriebe. Die nachfolgenden Massnahmen müssen von allen Betrieben eingehalten werden. Die kantonalen Behörden führen strenge Kontrollen durch. Die Betriebe können zusätzliche Massnahmen umsetzen. Bereits geltende gesetzliche Hygiene- und Schutzrichtlinien müssen weiterhin eingehalten werden (zum Beispiel im Lebensmittelbereich). Es sind sämtliche Bestimmungen der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) zu befolgen.

Dieses Schutzkonzept ist bis auf Widerruf gültig. Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung des vorliegenden Schutzkonzeptes massgebend. Bitte beachten Sie, dass einige kantonale Bestimmungen über dieses Schutzkonzept hinausgehen. Anderslautende kantonale Bestimmungen haben Vorrang.

Unter Gästegruppen werden im Folgenden jene Gäste zusammengefasst, die gemeinsam eintreffen oder für die gemeinsam vor dem Besuch oder vor Ort reserviert wurde.

Wenn nachstehend von Mitarbeitenden / Personal gesprochen wird, sind alle im Betrieb beschäftigten Personen (auch die Inhaber und mitarbeitenden Eheleute / Partner) gemeint.

Für branchenübergreifende Dienstleistungen gelten die Schutzkonzepte der jeweiligen Branche (z.B. Gastgewerbe).

Wenn nachstehend von der Zertifikatspflicht gesprochen wird, ist eine der folgenden Optionen gemeint: 3G = Geimpft, Genesen, Getestet | 2G = Geimpft, Genesen | 2G+ = Geimpft, Genesen und zusätzlich getestet.

Die Unterkunftsbetreiber können den Zugang für die reine Übernachtung freiwillig auf Personen mit einem Zertifikat (3G / 2G / 2G+) beschränken. Für die Konsumation im Gemeinschaftsbereich (z.B. Frühstücksaal) sowie im Wellnessbereich gilt eine Zertifikatspflicht (2G resp. 2G+).

Personen, deren Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht bei der 2G+-Regel ausgenommen.

Die Sitzpflicht während der Konsumation und die Maskenpflicht entfallen, wenn der Betrieb den Zugang auf Personen mit Impf- oder Genesungszertifikat und einem zusätzlichen Testzertifikat (2G+) beschränken.

Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden. Es obliegt dem jeweiligen Kanton zu entscheiden, welche Voraussetzungen dazu im Detail erfüllt sein müssen.

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Betriebs soll sicherstellen, dass folgende Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen getroffen werden. Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche bzw. Inhaber sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen zuständig.

1. Alle Personen im Betrieb reinigen sich regelmässig die Hände.
2. In Restaurations- und Barbetrieben (inkl. Frühstückssaal) gilt die Zertifikatspflicht (2G-Regel = Geimpft / Genesen). Der Zimmerservice sowie die Konsumation im Aussenbereich sind davon ausgeschlossen.
3. Das Tragen einer Gesichtsmaske ist in öffentlich zugänglichen Innenräumen obligatorisch, sofern der Zugang nicht auf Personen mit einem Covid-Zertifikat (2G+) beschränkt wird
4. Halten sich mehrere Gästegruppen gleichzeitig im Betrieb auf, muss sichergestellt werden, dass sie sich nicht vermischen und die Konsumation ausschliesslich sitzend erfolgt, sofern der Zugang nicht auf Personen mit einem Covid-Zertifikat (2G+) beschränkt wird. WC / Badezimmer sollen, wenn immer möglich, nicht durch verschiedene Personengruppen geteilt werden.
5. Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 Meter Abstand zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 Meter sollen die Mitarbeitenden durch Verkürzung der Kontaktdauer und / oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.
6. Oberflächen und Gegenstände sind nach Gebrauch bedarfsgerecht und regelmässig zu reinigen, insbesondere, wenn sie von mehreren Personen berührt werden. Oberflächen im Badezimmer sowie WC und Wasserhähne müssen bei Nutzung durch verschiedene Personengruppen regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.
7. Kranke im Betrieb werden nach Hause geschickt und angewiesen, Kontakt mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt aufzunehmen sowie die Empfehlungen des BAG einzuhalten.
8. Spezifische Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen gilt es zu berücksichtigen, um den Schutz zu gewährleisten.
9. Mitarbeitende und andere betroffene Personen müssen über die Vorgaben und Massnahmen informiert werden.
10. Die Vorgaben müssen auf Managementebene umgesetzt werden.
11. Die Personendaten aller Gäste werden erfasst. Die Meldescheinpflicht gilt auch ausserhalb von COVID-19.

BETROFFENER BETRIEB

Name	Adresse

ZUSAMMENFASSUNG

- Alle Standardmassnahmen werden im Betrieb angewendet
- Alle Standardmassnahmen werden im Betrieb angewendet, ausser folgende Massnahmen:

ABWEICHENDE MASSNAHMEN

Abweichung	Erklärung / Massnahme

Der Unterzeichnende bestätigt in diesem Fall mit seiner Unterschrift, dass der Betrieb weder den erforderlichen Mindestabstand während einer bestimmten Dauer einhalten, noch geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen ergreifen kann, weil dies einen wirtschaftlichen Betrieb verunmöglichen würde. Dies kann etwa beinhalten, dass die Kapazitäten unter Einhaltung des Mindestabstandes zur Deckung der Betriebskosten nicht ausreichen würden oder dass die räumlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Mindestabstandes nicht oder nur mit hohem finanziellen Aufwand zulassen. Der Betrieb begründet im Folgenden die Unterschreitung des Mindestabstandes, sollten andere Gründe ausschlaggebend sein.

Begründung

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Betrieb reinigen sich regelmässig die Hände. Das Anfassen von Objekten und Oberflächen ist möglichst zu vermeiden.

Massnahmen

Aufstellen von Händehygienestationen: Die Gäste haben die Möglichkeit, sich bei Betreten des Betriebs (und des Wellnessbereichs) die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.

Alle Personen im Betrieb sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

2. ZERTIFIKATSPFLICHT

In Restaurations- und Barbetrieben (inkl. Frühstückssaal) gilt die Zertifikatspflicht (2G). Der Zimmerservice sowie die Konsumation im Aussenbereich sind davon ausgeschlossen.

Massnahmen

Der Betrieb kontrolliert beim Check-in die Covid-Zertifikate der Gäste.

Die Zertifikate sind nur mit einem Ausweis (Identitätskarte, Pass, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis, SwissPass) gültig. Die Kontrolle des Covid-Zertifikats erfolgt mittels «COVID Certificate Check»-App, die vorab auf den entsprechenden Prüfmodus (3G, 2G, 2G+) eingestellt wird. Die Person, die das Covid-Zertifikat prüft, gleicht anhand des Identitätsnachweises (mit Foto) Name und Geburtsdatum mit den Informationen auf dem Covid-Zertifikat ab.

Personen unter 16 Jahren müssen kein Covid-Zertifikat vorweisen.

Daten aus der Zertifikats-Kontrolle dürfen nur aufbewahrt werden, wenn dies zur Sicherstellung der Zugangskontrolle erforderlich ist. In diesem Fall müssen die Daten spätestens nach 12 Stunden vernichtet werden. Die Daten dürfen zu keinem anderen Zweck aufbewahrt oder verwendet werden.

Inhaber / Mitarbeitende müssen nicht über ein Covid-Zertifikat verfügen. In diesem Fall gilt die Maskenpflicht.

Die reine Übernachtung im B&B fällt nicht unter die Zertifikatspflicht.

Der Zimmerservice (Frühstück) fällt nicht unter die Zertifikatspflicht.

Gäste, die nicht vor Ort konsumieren (Take-Away), müssen kein Zertifikat vorweisen.

Im Aussenbereich gilt keine Zertifikatspflicht.

In folgenden Bereichen gilt eine Zertifikatspflicht (2G):

- Restaurations- und Barbetriebe im Innenbereich
- Veranstaltungen in Innenbereichen (Privatanlässe, Seminare, etc.).
- Fitnessbereiche, sofern keine Maske getragen wird
- Veranstaltungen im Aussenbereich mit mehr als 300 Personen

In folgenden Bereichen gilt eine Zertifikatspflicht (2G+):

- Innenbereiche wie Wellnessbereiche, Hallenbäder, Thermalbäder etc.
- Fitnessbereiche, sofern eine Maske getragen wird.

Die Unterkunftsbetreiber sind verpflichtet, das Vorliegen eines Tests bei Gästen aus dem Ausland (ausgenommen Grenzregionen) zu überprüfen. Liegt kein Test vor, muss dieser umgehend durchgeführt und die Person dem Kanton gemeldet werden. Zudem muss ein zweiter PCR- oder Antigenschnelltest zwischen dem vierten und dem siebten Tag nach der Einreise gemacht werden, sofern die Gäste nicht ein Zertifikat (2G) vorweisen können

3. GESICHTSMASKEN

Ist der Zugang auf Personen ab 16 Jahren mit einem Covid-Zertifikat (2G+) beschränkt, dann entfällt die Maskenpflicht in allen **öffentlich** zugänglichen Innenräumen. Ansonsten gelten folgende Bestimmungen:

Massnahmen
In B&B-Betrieben mit Rezeption / Restaurant, die grundsätzlich öffentlich zugänglich sind, gilt analog zu den Hotels die Maskenpflicht in Innenräumen.
Im Aussenbereich gilt keine Maskenpflicht. Gäste ohne Covid-Zertifikat, die sich im Aussenbereich aufhalten, tragen eine Maske, wenn sie den Innenbereich aufsuchen.
Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen des Betriebs eine Gesichtsmaske tragen. Davon ausgenommen sind Gäste in Restaurations- und Barbetrieben, wenn sie an einem Tisch sitzen. Wenn die Personen aber auf dem Weg zum Tisch / Ausgang sind oder die Toiletten aufsuchen, ist eine Gesichtsmaske zu tragen.
Das Tragen einer Gesichtsmaske ändert nichts an den übrigen vorgesehenen Schutzmassnahmen. Namentlich ist der erforderliche Abstand auch beim Tragen einer Maske nach Möglichkeit einzuhalten.
Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sind von der Maskenpflicht ausgenommen, ebenso Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
Als Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, schützende Wirkung entfalten.
In Aufenthaltsräumen (Küche, Wohnzimmer) gilt eine Maskenpflicht, sofern der Abstand von 1,5 Metern zwischen den verschiedenen Gästegruppen nicht eingehalten werden kann. Unterschiedliche Nutzungszeiten können dabei helfen.
Im Schlafzimmer muss keine Maske getragen werden.
Die Wellnessanlagen sind ausschliesslich für Gäste mit Covid-Zertifikat geöffnet. Es gilt: <ul style="list-style-type: none"> - keine Maskenpflicht und Kapazitätsbeschränkungen; - es gelten lediglich die Empfehlungen des BAG für Abstand und Hygiene.

4. GÄSTEGRUPPEN AUSEINANDERHALTEN

Der Betrieb stellt sicher, dass sich die verschiedenen Gästegruppen nicht vermischen. Ist der Zugang auf Personen mit einem Covid-Zertifikat (2G+) beschränkt, dann entfallen die Massnahmen. Ansonsten gelten folgende Bestimmungen:

Massnahmen
Halten sich mehrere Gästegruppen im Betrieb auf, muss sichergestellt werden, dass sie sich nicht vermischen. WC / Badezimmer sollen, wenn immer möglich, nicht durch unterschiedliche Personengruppen geteilt werden.
In Aufenthaltsräumen (Küche, Wohnzimmer) gilt keine Maskenpflicht, sofern der Abstand von 1,5 Metern zwischen den verschiedenen Gästegruppen eingehalten werden kann. Im Frühstückssaal (Restaurant) sowie auch auf öffentlichen Toiletten muss eine Maske getragen werden.
Übernachten zwei nicht miteinander bekannte Gästegruppen in einer Wohnung / in einer Unterkunft (unabhängige Anreisen), ist die 1,5 Meter Abstandsregel einzuhalten und / oder eine Maske zu tragen. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen, entfällt der Mindestabstand. Gäste, die gemeinsam anreisen und in einem Mehrbettzimmer übernachten, müssen keine 1,5 Meter Abstand einhalten. Dies gilt auch für Familien. Wohnungen sollen, wenn immer möglich, nicht durch unterschiedliche Personengruppen ohne Zertifikat geteilt werden.
In Aussenbereichen von Restaurations- und Barbetrieben sind die Gästegruppen an den einzelnen Tischen so zu platzieren, dass der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Gruppen eingehalten wird. Alternativ sind wirksame Abschränkungen zwischen den Gästegruppen anzubringen (z. B. Trennwände).
Kinderspielecken und Spielplätze sind erlaubt. Die Anzahl der Kinder ist nicht beschränkt. Für sie gelten keine Mindestabstände.

5. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 Meter Abstand zueinander. Auf Händeschütteln wird strikt verzichtet. Ist der Zugang auf Personen mit einem Covid-Zertifikat (2G+) beschränkt, dann entfallen die Massnahmen zur Wahrung der Distanz. Ansonsten gelten folgende Bestimmungen:

Massnahmen
In B&B-Betrieben ohne Rezeption / Restaurant, die grundsätzlich nicht öffentlich zugänglich sind, gilt keine Maskenpflicht, solange der Abstand von 1,5 Meter (auch in Gemeinschaftsräumen) eingehalten werden kann. Im Frühstückssaal (Restaurant) sowie auch auf öffentlichen Toiletten muss eine Maske getragen werden.
Zwischen den Gästegruppen muss nach vorne und seitlich ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen, entfällt der Mindestabstand.

6. REINIGUNG

Oberflächen und Gegenstände sind nach Gebrauch, insbesondere, wenn sie von mehreren Personen berührt werden, bedarfsgerecht und regelmässig zu reinigen.

Massnahmen

Der Betrieb sorgt für einen regelmässigen Luftaustausch (z.B. 4 x täglich für ca. 10 Minuten lüften). Bei Klima- und Lüftungsanlagen ist möglichst auf die Luftrückführung zu verzichten (nur Frischluft).

In Aussenbereichen muss die Luftzirkulation gewährleistet sein. So dürfen in überdachten Aussenbereichen bei mindestens der Hälfte der Seiten der Aussenanlage keine Wände (Mauerwerk, Holz oder Glas) oder wandähnliche Abtrennungen (Plastikfolien, Blachen, dichter Pflanzenbewuchs o.ä.) vorhanden sein; sind bei mehr als der Hälfte der Seiten Abschränkungen angebracht, ist eine Überdachung nicht erlaubt (einzelne Sonnenschirme gelten nicht als Überdachung, eine umfassende Abdeckung durch Sonnenschutz hingegen schon). Einzelne seitliche Öffnungen durch Türen oder Zwischenräume gelten nicht als offene Seiten.

Oberflächen und Gegenstände (auch Telefone, Arbeitswerkzeuge etc.) sind regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel insbesondere bei gemeinsamer Nutzung zu reinigen.

WC-Anlagen (inkl. WC-Spülung und Wasserhähne) sind regelmässig zu reinigen und zu desinfizieren.

Abfalleimer müssen regelmässig geleert werden. Das Anfassen von Abfall ist zu vermeiden. Es gilt Hilfsmittel (z.B. Besen, Schaufel) zu verwenden, Handschuhe zu tragen und sofort nach dem Gebrauch zu entsorgen.

Kundenwäsche wird nach jedem Gast gewaschen (z. B. Tischtuch). Beim Einsatz eines Tischläufers oder ähnlicher Textilien, die auf eine Tischdecke gelegt werden und den ganzen Tisch abdecken, muss die untere Tischdecke nicht nach jedem Gast gewechselt werden.

Arbeitskleider werden regelmässig gewaschen und wenn möglich nicht untereinander geteilt.

7. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende nach Hause geschickt und angewiesen, Kontakt mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt aufzunehmen sowie die Empfehlungen des BAG einzuhalten (<https://www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene>). Weitere Massnahmen folgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes.

Von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen:

- die nachweisen, dass sie gegen Covid-19 geimpft wurden;
- die nachweisen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten.

8. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Spezifische Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen sind zu berücksichtigen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Gesichtsmasken werden je nach Gebrauch regelmässig gewechselt. Vor dem Anziehen sowie nach dem Ausziehen und Entsorgen der Maske müssen die Hände gewaschen werden. Die Einwegmasken sind in einem geschlossenen Abfalleimer zu entsorgen.

Einweghandschuhe werden regelmässig gewechselt und in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgt.

In Innenräumen müssen Arbeitnehmende eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt, sobald sich mehr als eine Person am Arbeitsplatz aufhält.

9. INFORMATION

Mitarbeitende und weitere betroffene Personen sind über die Richtlinien und Massnahmen zu informieren.

Massnahmen

Der Betrieb hängt die Schutzmassnahmen gemäss BAG im Eingangsbereich aus. Die Gäste sind insbesondere auf die Distanzregeln, das Tragen der Maske sowie die Vermeidung der Durchmischung der Gästegruppen aufmerksam zu machen.

Der Betrieb instruiert die Mitarbeitenden regelmässig über die ergriffenen Hygienemassnahmen und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.

Das Personal wird im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial (z.B. Hygienemasken, Handschuhe etc.) geschult, sodass die Materialien richtig angezogen, verwendet und entsorgt werden.

Das Personal wird in der fachgerechten Anwendung von Flächendesinfektionsmitteln geschult, da nicht alle Oberflächen alkoholbeständig sind und Oberflächenveränderungen eintreten können. Es empfiehlt sich zudem, den Bodenbelag bei Händedesinfektionsstationen abzudecken.

Die Gäste werden vorgängig darauf hingewiesen, dass bargeldloses Bezahlen (Vorabüberweisung) bevorzugt wird.

10. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben auf Managementebene.

Massnahmen
Der Betrieb stellt Hygieneartikel wie Gesichtsmasken, Seife, Desinfektionsmittel, Einweghandtücher und Reinigungsmittel in genügender Menge zur Verfügung. Er kontrolliert den Bestand regelmässig und füllt nach.
Die Arbeitgeber treffen weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung), namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams, regelmässiges Lüften oder das Tragen von Gesichtsmasken.
Die Betreiber (Gastfamilie) überprüfen die Umsetzung der Massnahmen.
Die Betreiber müssen ihr Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorweisen und ihnen den Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen gewähren.
Stellen die zuständigen kantonalen Behörden fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird, so treffen sie die geeigneten Massnahmen. Sie können Bussen verhängen oder einzelne Einrichtungen oder Betriebe schliessen.
Der Betrieb instruiert die Mitarbeitenden über die Kontrolle der Covid-Zertifikate.

11. PERSONENDATEN

Der Betrieb erfasst die Kontaktdaten der Gäste. Diese Pflicht gilt auch ausserhalb von COVID-19 für in- und ausländische Gäste.

Massnahmen
Von jedem Gast werden die Kontaktdaten (Vorname, Nachname, Wohnort, Telefonnummer, Datum, Zeit) und die Zimmernummer / der Zimmernamen erfasst. Der Betrieb bewahrt die Daten 10 Jahre auf und vernichtet sie danach vollständig. Der kantonsärztliche Dienst kann die Kontaktdaten einfordern, wenn er dies für notwendig erachtet.
Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.

WEITERE SCHUTZMASSNAHMEN

Für branchenübergreifende Dienstleistungen gelten die Schutzkonzepte der jeweiligen Branche.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Datum und Unterschrift: _____